Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weiterführung der EUTB ab 01.01.2023
Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen

Online Informationsveranstaltung des MAGS am 11.11.2021

Gliederung

1. Ausgangslage
2. Neuausrichtung der EUTB-Förderung
3. Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen
4. Beteiligung der Länder
5. Was tun???
6. Rolle des MAGS
7. Kooperationsprozesse zwischen EUTB und KSL

EUTB®
Ergänzende **unabhängige**
Teilhabeberatung

1. Ausgangslage

- Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde eine umfassende Systemreform auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung im Teilhaberecht vorgenommen.

- Durch das BTHG sollen die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung gestärkt werden.

- Ein wichtiger Baustein zur Unterstützung der Menschen mit Behinderungen sind die seit 01.01.2018 bestehenden Stellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB).

EUTB®
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

1. Ausgangslage

- In der ersten Antragsphase Ende des Jahres 2017 wurden beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) **196 Anträge** auf Errichtung einer EUTB-Beratungsstelle in Nordrhein-Westfalen eingereicht.

- **103** dieser **Anträge** wurden seitens der vom BMAS mit der Umsetzung der Förderung der EUTB beauftragten Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (GSUB) **positiv beschieden**.

- Derzeit fördert das BMAS **125 Vollzeitäquivalente** in Nordrhein-Westfalen, die sich landesweit auf **61 Beratungsstellen** verteilen.

Unter Einbeziehung des MAGS konnte in Nordrhein-Westfalen ein **Mix** aus **örtlichen** EUTB-Angeboten sowie Angeboten, die **überregional** Bedarfe von besonderen Zielgruppen (z. B. gehörlose oder taubblinde Menschen) abdecken, geschaffen werden.

1. Ausgangslage

- Die Finanzierung der EUTB durch das BMAS war zunächst als **zuwendungsrechtliche Projektförderung** ausgestaltet und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.
- Bereits im Jahr 2018 hat die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder im Rahmen ihrer Jahrestagung in Münster **einstimmig** eine **Entfristung** der EUTB gefordert.
- Eine **unbefristete** Weiterführung der Bundesfinanzierung wurde mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz im Dezember 2019 beschlossen.
- Ab dem Jahr **2023** stehen zudem jährlich **65 Millionen Euro** aus Bundesmitteln zur Verfügung (derzeit 58 Millionen).

Unbefristete Weiterführung der Bundesfinanzierung in Höhe von 65 Millionen Euro pro Jahr

Ab 2023

2. Neuausrichtung der EUTB-Förderung

Mit der Entfristung der EUTB-Förderung über den 31.12.2022 hinaus war es das Ziel des BMAS, die bisherige zuwendungsrechtliche Projektförderung durch einen **Zuschuss als Rechtsanspruch an die Träger** abzulösen.

Die Gewährung eines Zuschusses als Rechtsanspruch soll dabei stets dann zum Tragen kommen, wenn bestimmte **fachliche Kriterien** erfüllt sind und eine vorab festgelegte **Regionalquote** noch nicht ausgeschöpft ist.

2. Neuausrichtung der EUTB-Förderung

In der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (**Teilhabeberatungsverordnung** – **EUTBV**) werden die Modalitäten für die BMAS-finanzierte EUTB für den **Zeitraum ab 1. Januar 2023** geregelt.

Erarbeitung

Im Zuge der Erarbeitung der Verordnung wurden neben den Verbänden auch die Länder angehört. Wie die Mehrzahl der Länder und Verbände hat auch das MAGS zu einigen geplanten Regelungen deutliche Kritik geäußert.

Veröffentlichung

Trotz dieser Kritik wurde die **zustimmungsfreie** EUTBV am 14. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Inkrafttreten

Die EUBTV tritt zum **1. Januar 2022** in Kraft – Anträge können bis zum **31. März 2022** gestellt werden.

2. Neuausrichtung der EUTB-Förderung

- Über die Neuerungen der EUTB-Förderung informieren derzeit das BMAS/ die GSUB in Videokonferenzen und digitalen Sprechstunden.
- Für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 06.10.2021 eine Videokonferenz des BMAS stattgefunden.
- Im Nachgang zu dieser Veranstaltung sind diverse Fragestellungen zur zukünftigen Ausrichtung der EUTB in Nordrhein-Westfalen aufgekommen.

➡ In der heutigen Veranstaltung sollen diese Fragestellungen aufgegriffen und die möglichen Auswirkungen auf die EUTB-Landschaft in Nordrhein-Westfalen diskutiert werden.

- Detailfragen zur Förderung im Rahmen EUTBV stehen dabei nicht im Fokus!
- Die Beantwortung dieser Fragen obliegen dem BMAS und der beauftragten GSUB.

3. Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen

Aus der neuen EUTBV ergeben sich für Nordrhein-Westfalen folgende Herausforderungen:

1. Absenkung der zur Verfügung stehenden Stellen
2. Einführung einer strikten Regionalquote
3. Anforderungen an Verbundangebote

3. Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen (I)

1. Absenkung der zur Verfügung stehenden Stellen

- Die Anzahl der auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Vollzeitäquivalente (VZÄ – 1 VZÄ/ 39 Wochenarbeitsstunden) sinkt von **125** auf **113 VZÄ**.
- In Nordrhein-Westfalen stehen somit künftig **12 VZÄ weniger** zur Verfügung.
- Diese Reduzierung betrifft alle Länder.
- Zugleich: Erhöhung von Personal- und Sachkosten sowie die Aufnahme weiterer Finanzierungsposten (Fahrkosten, Fortbildungen, Berücksichtigung Dolmetscherkosten, etc.)

3. Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen (II)

2. Einführung einer strikten Regionalquote

Mindestens	Maximal
1 VZÄ	3 VZÄ
je 158.177 Einwohner/ -innen	je EUTB-Angebot

- Das BMAS sieht für Nordrhein-Westfalen **mindestens ein VZÄ je 158.177 Einwohner/ -innen** und **maximal drei VZÄ** je EUTB-Angebot vor.
- Wird die VZÄ Grenze je Einwohner überschritten, können **keine weiteren EUTB in der jeweiligen Gebietskörperschaft** bewilligt werden.
- Für Nordrhein-Westfalen bedeutet diese Regionalquote, dass es – rein rechnerisch – in einigen kreisfreien Städte **kein eigenständiges** EUTB-Angebot geben wird.

3. Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen (II)

2. Einführung einer strikten Regionalquote

- Die EUTBV sieht **kein** eigenes VZÄ-Budget für überregionale EUTB vor!
- „Überregionale“ EUTB-Angebote stehen somit an ihrem Standort in **unmittelbarer** Konkurrenz zu den jeweiligen örtlichen EUTB-Angeboten.
- Aufgrund der Standorte einiger Träger kommt es überdies in einigen Städten (z. B. Köln und Essen) zu **Ballungen** von „überregionalen“ Beratungsstellen.

⇨ Das bislang ausdifferenzierte EUTB-Beratungsnetz in Nordrhein-Westfalen kann aufgrund der Vorgaben der EUTBV in der **aktuellen Form** wohl nicht aufrechterhalten werden!

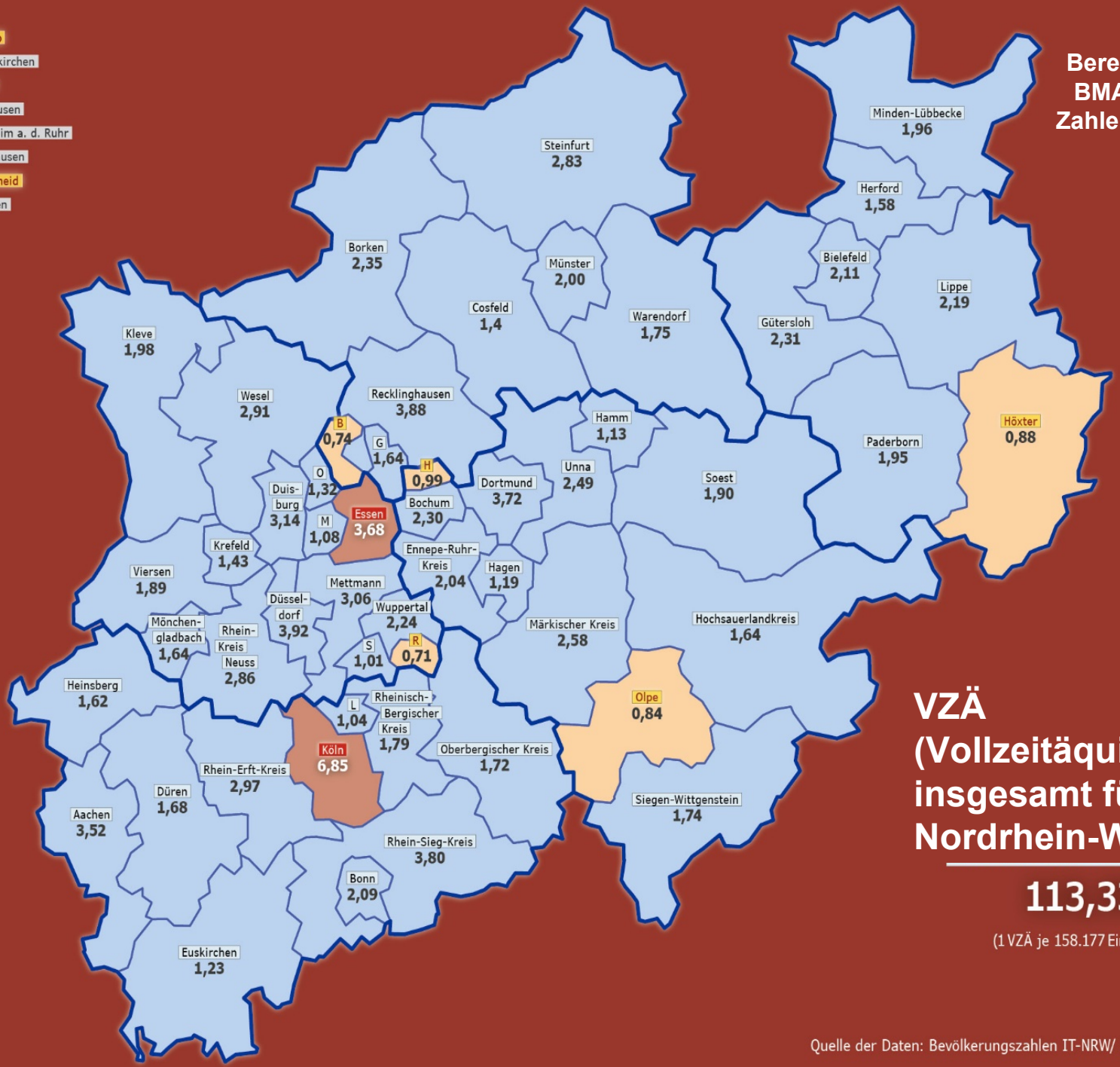

Vorläufige Berechnung MAGS! BMAS legt genaue Zahlen Ende 2021 vor

VZÄ (Vollzeitäquivalente) insgesamt für Nordrhein-Westfalen

113,33

(1 VZÄ je 158.177 Einwohner)

Quelle der Daten: Bevölkerungszahlen IT-NRW/ Eigene Berechnungen MAGS

3. Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen (III)

3. Anforderungen an Verbundangebote

- Im Rahmen einer BMAS-Infoveranstaltung am 06.10.2021 hat das BMAS die Fortführung von Verbundangeboten – auf Nachfrage – zunächst ausgeschlossen.

- Aber: In Nordrhein-Westfalen werden derzeit mehrere EUTB-Angebote erfolgreich durch Trägerverbünde betrieben.

- Vor diesem Hintergrund hat das MAGS das BMAS um **Prüfung** der in der Infoveranstaltung vorgetragenen **Position** ersucht.

- **Rückmeldung des BMAS vom 21.10.2021:** *„Ich kann Ihnen heute mitteilen, dass auch nach der neuen EUTBV **keine grundsätzlichen Bedenken** einer Zuschussfinanzierung von Verbünden juristischer Personen entgegenstehen.“*

3. Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen (III)

3. Anforderungen an Verbundangebote

Die Antragstellung/ Förderung von Verbünden muss sich jedoch unter rechtlichen Aspekten in sachlichen Grenzen bewegen:

- Es muss sich um ein einheitliches Beratungsangebot handeln.
- Die Verbündeten müssen ein **gemeinsames**, **übergreifendes Beratungsangebot** zur Verfügung stellen.
- Ein Verbund kann keinen Zuschuss erhalten, wenn darin jedes Verbundmitglied sein eigenes, individuelles Beratungsangebot verwirklichen will.
- Es darf durch den Verbund kein ineffizientes, zersplittertes Beratungsangebot entstehen.

3. Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen (III)

3. Anforderungen an Verbundangebote

- Die einzelnen Verbundpartner dürfen nicht zu kleine Angebote bereitstellen, die einer Erreichbarkeit und Niedrigschwelligkeit entgegenstehen.
- Die Aufteilung eines einzelnen VZÄ auf beispielsweise zwei Personen kann eine sinnvolle Option sein, um z. B. Vertretungen zu organisieren.
- Eine Aufteilung auf mehr als zwei Personen soll grundsätzlich „zugunsten einer hohen Fachlichkeit und Qualität der Beratung sowie im Hinblick auf das Ziel, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen“, vermieden werden.

⇨ Das ist kein zwingendes Gebot, aber durchaus eine **sachgerechte <u>Ermessensvorgabe</u>**.

! In jedem Fall ist der Abschluss einer tragfähigen Kooperationsvereinbarung der Verbundpartner sachgerecht und geboten.

4. Beteiligung der Länder

- Die neue EUTBV sieht weiterhin eine Beteiligung der Länder vor (vgl. § 32 Abs. 7 und § 10 Abs. 2 EUTBV).

- Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren erhalten die Länder aber nur noch die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Anträgen, die

  - die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses erfüllen
  - und die im sogenannten Zuteilungsverfahren für eine Zuteilung vorgesehen sind.

Steuerungsfunktionen sowie die Einbringung von Kenntnissen zu regionalen Besonderheiten sind den Ländern nur noch begrenzt möglich!

5. Was tun???

Informieren Sie sich, wie viele VZÄ für den von Ihnen geplanten EUTB- Standort zur Verfügung stehen!

→ Das BMAS wird hierzu in Kürze offizielle Zahlen bereitstellen.

Prüfen Sie Alternativregionen für den Standort Ihres EUTB-Angebotes!

Können Sie Nachbarregionen mitversorgen?

Gibt es unversorgte Regionen, in denen Sie ein EUTB-Angebot aufbauen können?

Vernetzen Sie sich vor Ort und prüfen Sie Synergien von örtlichen und bislang überregionalen Angeboten!

Bitte nehmen Sie bereits **vor** der Einreichung eines Verbundangebotes Kontakt mit der GSUB auf!

6. Rolle des MAGS

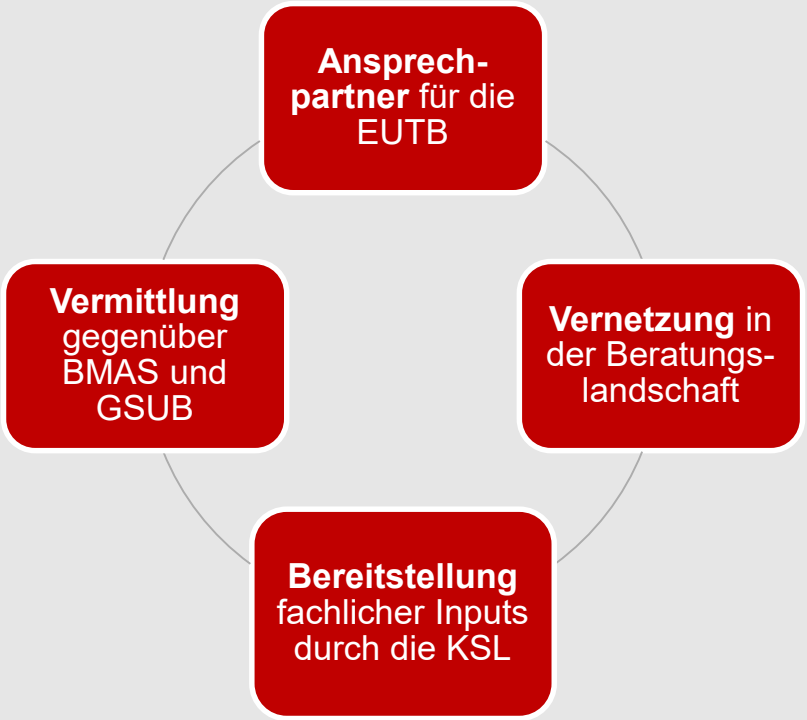

- Das MAGS sieht die EUTB in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin als wichtigen Baustein in der Beratungslandschaft des Landes.
- Das MAGS wird auch zukünftig eine Mittlerfunktion gegenüber dem BMAS und GSUB einnehmen.
- Bitte sprechen Sie uns bereits frühzeitig an, falls Sie in den Regionen größere Schwierigkeiten erwarten!
- Die Vernetzung der Beratungslandschaft bleibt weiterhin im Fokus des MAGS.
- Auch mit den Angeboten der KSL stellt das MAGS den EUTB weiterhin Informations-angebote und fachlichen Input zur Verfügung.

7. Kooperationsprozesse zwischen EUTB und KSL

- In den vergangenen vier Jahren wurden von den KSL mehr als 40 regionale Vernetzungs- und Unterstützungstreffen organisiert und moderiert, um eine unabhängige Identität der EUTB zu stärken.

- Zudem sind zahlreiche EUTB in den regionalen Praxisdialogen der KSL und der Landschaftsverbände vertreten.

- Darüber hinaus finden viele weitere lokale Kooperationen zwischen den KSL und den EUTB statt.

- Im Herbst 2019 haben die KSL gemeinsam mit dem MAGS die Fachtagung ‚Kooperation statt Konkurrenz!?‘ zur Vernetzung der Beratungslandschaft in NRW durchgeführt. Auch hier haben die EUTB eine sehr aktive Rolle gespielt.

Weitergehende Informationen

- Für detaillierte weitere Informationen zur Förderung der EUTB ab 01.01.2023 und Fragen zur EUTBV und dem Antragsverfahren wenden Sie sich bitte unmittelbar an die GSUB.

- Kontakt: Beratungshotline: 030 284 09-300, E-Mail: EUTB@gsub.de,
  Website: www.gsub.de

- **Weiterführende Links:**
  - https://www.teilhabeberatung.de/
  - https://www.gemeinsam-einfach-machen.de
  - Fundstelle EUTBV: https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/teilhabeberatungsverordnung.html

Weitergehende Informationen

Ihre Ansprechpartner für das Thema EUTB im MAGS:

- **Dr. Christof Stamm**, Tel. 0211-855-3212; E-Mail: christof.stamm@mags.nrw.de
- **Patrick Diebenbusch**, Tel. 0211-855-3528; E-Mail: patrick.diebenbusch@mags.nrw.de

Die PowerPoint Präsentation der heutigen Veranstaltung und Links zur EUTB auf der MAGS Internetseite finden Sie unter

https://www.mags.nrw/inklusionsportal-beratende-institutionen

nrw inklusiv

Ihre Fragen!

- Welche grundsätzlichen Anmerkungen und Fragen haben Sie?
- Welche Auswirkungen der strikten „Regionalquote“ sowie des neuen Einwohnerschlüssels“ wird es in Ihrer Region geben? Wie planen Sie, damit umzugehen?
- Welche Ideen gibt es bereits, damit Menschen mit spezifischen Kommunikationsbedarfen weiterhin unkomplizierte Zugänge zum EUTB-Angebot erhalten?
- Ihr EUTB-Angebot wird von einem Kooperationsverbund vorgehalten? Welche Überlegungen gibt es, diesen fortzuführen?
- Wie kann das MAGS Sie im Rahmen der aufgezeigten Möglichkeiten unterstützen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!